

83

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
DVR:0024821

9-N-8452/13 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum
 Dr.Nebes Kl. 18 Dw. 20. Juni 1988
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
"Zaya-Wiesen", KG Lanzendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500, die Parzellen Nr. 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206/1, 206/3, 206/4, 212/1, 212/2, 214, 219/1, 219/2, 219/3, 223, 224/1, 224/2, 228, 229, 233, 234, 238, 239, 240, 241, 242, 243/1, 243/2, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257/1, 257/2, 258, 259, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 142/1, 142/2, 142/3, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, und 1898, KG Lanzendorf, zum Naturdenkmal.

Die Nutzung der zum Naturdenkmal erklärten Flächen kann wie nachstehend angeführt erfolgen:

1. Die als Wiesen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen zweimal jährlich gemäht werden. Eine Entzugsdüngung, darunter ist das Zuführen von maximal den Nährstoffen zu verstehen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung dem Boden entzogen werden, ist gestattet. Darüber hinausgehende Düngemaßnahmen sind nicht gestattet.
2. Hinsichtlich der derzeit als Ackerflächen genutzten Grundstücke, das sind die Parzellen Nr. 247, 248, 249, 206/4, 152 und 153, KG Lanzendorf, ist der Einsatz von Pestiziden untersagt. Eine Entzugsdüngung, darunter ist das Zuführen von maximal den Nährstoffen zu verstehen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung dem Boden entzogen werden, ist gestattet.
3. Eine forstliche Nutzung im unter Schutz gestellten Bereich ist künftig auf Grund des im Vergleich zur Gesamtfläche ohnehin geringen Baum- und Strauchbestandes nicht gestattet. Ein periodischer Rückschnitt ist nur bei den vorhandenen schon bisher traditionell bewirtschafteten Kopfweiden zulässig; sämtliche anderen Baum- und Straucharten unterliegen jedoch dem Veränderungsverbot. Umgestürzte Bäume und durchmorschte Baumstrünke stellen wertvolle Kleinbiotope und Nisträume dar und dürfen nicht entfernt werden.

4. Jegliche Aufforstung ist untersagt, da damit die Gefahr der Einbringung von nicht standortheimischen Gehölzarten verbunden ist. Natürlicher Anflug und das damit natürlich verbundene Anwachsen standortheimischer Gehölze und Sträucher ist von dieser Regelung ausgenommen.
Forstliche Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (Wasserrecht, Forstrecht, etc.) ergibt, sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, das ist die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes hingewiesen.
5. Der Zufluß aus Richtung Norden (Molkereiabwässer), der auf Grund der bedenklichen Abwässer eine ständige Bedrohung und Gefährdung des Naturdenkmalbereiches darstellt, ist entweder umgehend durch Verbesserung der Gewässergüte (mind. Güteklasse II) zu sanieren oder aber auch gänzlich still zu legen. Arbeiten zur Sanierung und zur Erhaltung dieses Grabens sind gestattet.
6. Sämtliche Arbeiten, die für den Betrieb und die Wartung der bestehenden Erdgashochdruckleitung bzw. bestehenden Stromleitungen erforderlich sind, (Zufahrt, Wartungsarbeiten im Trassenbereich, freizuhaltender Luftraum) sind gestattet, wobei jedoch vor der Durchführung das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist.
7. Bestehende Fischerei- und Wasserrechte werden durch die Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz handelt es sich beim Gebiet der Zaya-Wiesen beim Grundlosgraben in der KG Lanzendorf um einen der wenigen entlang der Zaya verbliebenen Feuchtbereiche, der im wesentlichen gekennzeichnet ist durch das Vorhandensein von Naßwiesen, Schilfbeständen, Tümpelflächen, Buschgruppen und vereinzelt Gehölzen. Neben Bruch- und Silberweiden finden sich hier Schwarzpappeln, Traubenkirschen sowie Schwarzerlen umgeben von Glatthaferwiesen mit *Galium verum*, *Symphytum* sp., *Lathyrus pratensis* usw.. Als besonders interessant muß die Tatsache angesehen werden, daß in diesem Feuchtgebiet verschiedene Verlandungsstufen, vom Schilfbewuchs bis hin zu den Auwaldinseln nebeneinander bestehen und gut erkennbar sind. Zum Bereich "Weg, Parzelle Nr. 1898, KG Lanzendorf," ist festzustellen, daß es sich hier in der Natur um einen wasserführenden Graben mit weitgehend ähnlicher Wasserpflanzenvegetation wie im oben

beschriebenen Bereich Zaya-Wiesen handelt. Der gegenständliche Grabenverlauf wird dabei von stellenweise dichter natürlicher Vegetation bzw. Schilfflächen begleitet und ist in seiner Ausprägung dem grösseren oberhalb liegenden Feuchtbereich zuzuordnen. Hinsichtlich der Sumpfpflanzenvegetation wurden unter anderem im gesamten Gebiet vor allem Ufer-Segge (*Carex riparia*), kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) festgestellt. Neben der pflanzenphysiologischen Bedeutung dieses Feuchtbereiches ist jedoch auch die Wichtigkeit dieses Lebensraumes für die Fauna nicht außer Acht zu lassen. Neben Ringel- und Würfelnatter ist hier auch der langbeinige Waltersdorfer Moorfrosch beheimatet. Auch die Vogelwelt zeigt hier ein beachtliches Spektrum. So sind u.a. verschiedene Taubenarten (Ringel, Turtel, Türkentaube), Kuckuck, Mauersegler, verschiedene Spechtarten, Lachmöwe, Feldlerche, Baumpieper, Rauch- und Mehlschwalbe, Bachstelze, Rotkehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger, verschiedene Meisenarten, Pirol, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Stieglitz, Hänfling, Goldammer, Rohrammer usw. in diesem Bereich beheimatet. Für die Beutelmäuse wird hier sogar der einzige Brutplatz im mittleren Weinviertel angegeben.

Neben der vegetationsmäßigen und faunistischen Situation ist darüberhinaus festzustellen, daß das Feuchtgebiet Zaya-Wiesen durch einen äußerst stark verschmutzten Zufluß von Norden her, aus dem Bereich der Stadt über das Bahnhofsgelände führend, gespeist wird, was zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Wasserqualität im Feuchtgebiet selbst führt. Dieses Gerinne wird durchwegs offen geführt, sodaß bis zur Mündung in die Zaya die Verschmutzung relativ leicht nachweisbar bzw. deutlich sichtbar ist.

Auf Grund der geschilderten Situation ist aus der Sicht des Sachverständigen eine Unterschützstellung der Zayawiesen beim Grundlosgraben nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes als Naturdenkmal dringend erforderlich. Der gegenständliche Bereich stellt nämlich nicht nur auf Grund seiner vielfältigen und abwechslungsreichen Feuchtvegetation ein wesentliches Gestaltungselement des Landschaftsbildes im Nahbereich der Zaya dar, sondern ist darüber hinaus als Gebiet mit verschiedenen Verlandungsübergangsstadien und als Lebensraum verschiedener Vogelarten sowie Niederwild von großen wissenschaftlichen Interesse, da es sich hier um einen der letzten größeren zusammenhängenden Feuchtlebensräume des Weinviertels handelt, wie die oben geschilderte Zusammenfassung der Lebewesen in diesem Gebiet zeigt. Der "Grabenbereich, Parzelle Nr. 1898, KG Lanzendorf," ist hier als unmittelbarer Umgebungsbereich unbedingt in die Naturdenkmalerklärung einzubinden.

Die vorgesehene Trassenführung der B 40 muß verlegt werden, da das gleichzeitige Vorhandensein einer Umfahrungsstraße im unmittelbaren Nahbereich des Feuchtbiotops im Hinblick auf eine Störung des gesamten ökologischen Gefüges (hoher Grundwasserstand, Wasserpflanzenvegetation, Tierwelt) unvereinbar erscheint. Zudem würde mit dieser Maßnahme eine weitgehende Einengung des künftigen Bereiches für das Naturdenkmal erfolgen, die einen nun angestrebten ökologischen Zustand wiederum erheblich minimieren würde. Die derzeit von der projektierten Trasse betroffenen

Grundstücksflächen wären daher in die Naturdenkmalerklärung einzubeziehen.

Es wird festgestellt, daß das Abwarten einer Verkehrsanalyse der innerörtlichen Verkehrsprobleme in Mistelbach insofern nicht zielführend ist, da jegliche Errichtung von Verkehrsflächen auf den zur Unterschutzstellung vorgesehenen Parzellen mit dem Schutzzweck der Naturdenkmalerklärung unvereinbar ist und dieser Schutzzweck auch durch Vorschreibung von Vorkehrungen und Auflagen nicht gesichert werden kann.

Zur Frage des Grundwasserstandes im für die Naturdenkmalerklärung vorgesehenen Bereich der Zaya-Wiesen beim Grundlosgraben in der KG Lanzendorf kann grundsätzlich dazu festgestellt werden, daß im Rahmen dieser Naturdenkmalerklärung an keine Anhebung des derzeit bestehenden Grundwasserstandes gedacht ist, der weitgehend durch einen im Bereich des Sportgeländes vorhandenen Abfluß geregelt wird. Nach Meinung des Sachverständigen ist im gegenständlichen Bereich überhaupt nicht mit einer Anhebung der Grundwasserspiegellage zu rechnen. Es wird sogar im Gegenteil künftig in angemessenen Fristen (alle 3 - 5 Jahre) zu überprüfen sein, ob nicht durch den nun geschaffenen künstlichen Abfluß eine Grundwasserreduzierung eintritt. Es ist daher als sichernde Maßnahme für dieses Naturdenkmal Zaya-Wiesen jeweils innerhalb der oben genannten Zeitabstände eine grundsätzliche Überprüfung des Grundwasserstandes vorzunehmen.

Da auf Grund dieses Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Einwänden der Grundstückseigentümer, wonach ihre Grundstücke durch die gegenständliche Erklärung zum Naturdenkmal einen Wertverlust erleiden, wird festgestellt, daß Ansprüche daraus nicht in diesem Verfahren geltend zu machen sind, sondern diesbezüglich gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes ein Antrag auf Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

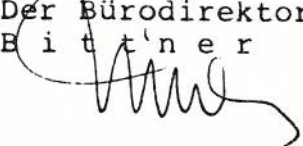
1. die Stadtgemeinde Mistelbach,
z.Hdn.Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach
2. die Aktion Museum M, z.Hdn.Herrn Obmann
Prim.Dr.Peter Kenyeres, Hugo Riedl Straße 3, 2130 Mistelbach
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion,
Sachverständige für Naturschutz, Wallnerstraße 4, 1014 Wien
zu Zahl BD-N-10/287-86
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
5. die Bezirks-Landwirtschaftskammer 2130 Mistelbach
6. die Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B-4/L, 1014 Wien
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B-2/B, 1014 Wien
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B-2/F, 1014 Wien
10. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel
11. die Straßenmeisterei 2130 Mistelbach
12. die EVN Aktiengesellschaft, Johann Steinböckstraße 1
2344 Maria Enzersdorf am Gebirge-Südstadt (2-fach)
13. den Zaya Wasserverband Mistelbach-Laa, z.Hdn.Herrn Obmann
Bürgermeister LA Mag.Edmund Freibauer, Waldstraße 38,
2130 Mistelbach
14. Herrn Franz Mayer, Wiedenstraße 3, 2130 Mistelbach
15. Herrn Herbert Bacher und Mitbesitzer,
Museumgasse 3, 2130 Mistelbach
16. Frau Maria Kothmayer, Schloßbergstraße 4-6/1/1/4,
2130 Mistelbach
17. Frau Helene Göstl, Autokaderstraße 52, 1210 Wien
18. Frau Viktoria Schwammel, Grillparzerweg 11, 2130 Lanzendorf
19. die Österreichische Provinz der Gesellschaft des Göttlichen
Heilandes, Habsburgergasse 12, 1010 Wien
20. Herrn Erich Rehrmbacher, Weinhebergasse 26, 2130 Lanzendorf
21. Frau Rosa Rehrmbacher, Weinhebergasse 26, 2130 Lanzendorf
22. Herrn Manfred Höbinger, Wienerstraße 2, 2191 Gaweinstal
23. Frau Leopoldine Schön, Wienerstraße 2, 2191 Gaweinstal
24. Frau Barbara Elbling, Lanzendorfer Hauptstraße 3,
2130 Lanzendorf
25. Herrn Leopold Riepl, Ebendorfer Hauptstraße 102 a,
2130 Mistelbach
26. Herrn Franz Lehner, Waldstraße 35, 2130 Mistelbach
27. Frau Elfriede Lehner, Waldstraße 35, 2130 Mistelbach
28. Frau Leopoldine Grum, 2193 Wilfersdorf 164
29. Herrn Josef Pernold, Oswald Kabastastraße 2, 2130 Mistelbach
30. Herrn Alfred Schöllner, Lanzendorfer Hauptstraße 78,
2130 Lanzendorf
31. Frau Jolanda Schöllner, Lanzendorfer Hauptstraße 78,
2130 Lanzendorf
32. Frau Johanna Bernheier, Erlaufstraße 35/4,
2344 Maria Enzersdorf
33. Herrn Josef Renzhofer, Liechtensteinstraße 70,
2130 Mistelbach
34. Frau Maria Renzhofer, Liechtensteinstraße 70, 2130 Mistelbach
35. Herrn Franz Schreiber, Oberhoferstraße 45, 2130 Mistelbach
36. Frau Rosa Schreiber, Oberhoferstraße 45, 2130 Mistelbach

37. Firma Johann Karner OHG, Oserstraße 17, 2130 Mistelbach
38. Herrn Friedrich Lehner, Oberhoferstraße 85, 2130 Mistelbach
39. Frau Maria Lehner, Oberhoferstraße 85, 2130 Mistelbach
40. Herrn Rudolf Lehner, Oberhoferstraße 115, 2130 Mistelbach
41. Herrn Gottfried Balga, 2130 Hüttendorf 200
42. Herrn Dr. Martin Steingassner, Ernstbrunnerstraße 1
2130 Mistelbach
43. Frau Christine Steingassner, Ernstbrunnerstraße 1,
2130 Mistelbach
44. Herrn Franz Fournier, Wiedenstraße 2, 2130 Mistelbach
45. Herrn Johann Rehrmbacher und Mitbesitzer, Hauptplatz 10,
2130 Mistelbach
46. Frau Anna Rehrmbacher und Mitbesitzer, Hauptplatz 10,
2130 Mistelbach
47. Frau Annemarie Rennhofer, Kreuzgasse 8, 2130 Mistelbach
48. Frau Hildegard Constantin, Thurnbergstraße 79,
2344 Maria Enzersdorf
49. die r.k. Pfarrkirche Mistelbach, z.Hdn.Herrn Stadtpfarrer
Franz Seifert, Marienplatz 1, 2130 Mistelbach
50. Frau Maria Schöffmann, Oserstraße 17, 2130 Mistelbach
51. Herrn Richard Schmid, Pragerstraße 260, 1210 Wien
52. Frau Magdalena Bihder, 2130 Ebendorf 10
53. Herrn Johann Kremser, 2126 Ladendorf 422
54. Frau Aloisia Kremser, 2126 Ladendorf 422
55. Herrn Dr. Friedrich Trestler, Stroblgasse 2, 1010 Wien
56. Frau Elfriede Lehner, 2130 Lanzendorf 73
57. Frau Maria Schindler, Gartengasse 23, 2130 Mistelbach
58. Herrn Adolf Sieber, 2130 Lanzendorf 171
59. Frau Anna Sieber, 2130 Lanzendorf 171
60. Herrn Martin Schiller, 2130 Lanzendorf 68
61. Frau Barbara Schiller, 2130 Lanzendorf 68
62. Herrn Franz Friedl, 2130 Lanzendorf 30
63. Frau Johanna Friedl, 2130 Lanzendorf 30
64. Herrn Karl Körbl, 2130 Lanzendorf 26
65. Herrn Karl Schiller, 2130 Lanzendorf 34
66. Frau Annemarie Schiller, Am Stadtwald 1/2/17, 2130 Mistelbach
67. Frau Erika Simperler, Oserstraße 6, 2130 Mistelbach
68. Herrn Gerhard Tischler, 2130 Lanzendorf 155
69. Herrn Mathias Weninger, Guido Sklenar-Gasse 4,
2130 Mistelbach
70. Herrn Helmut Antos, Mittelgasse 2, 2130 Mistelbach
71. Frau Waltraud Strobl, Lanzendorfer Hauptstraße 17,
2130 Lanzendorf
72. Herrn Manfred Höbinger, Wienerstraße 2, 2191 Gaweinstal

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
~~Dieser Bescheid - Strafverfügung - Straferkenntnis unter-~~
~~liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge~~

Mistelbach, am 10. April 1989
Für den Bezirkshauptmann:



10. April 1989



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 531 10 2060

Dr. Kolar

45.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

II/3-2512/1-88

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Dr. Kolar

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

6233

Datum

5. Dezember 1988

Betrifft

"Zaya-Wiesen", KG Lanzendorf; Erklärung zum Naturdenkmal,
Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachten Berufungen des Herrn und Frau Josef und Maria Renzhofer, sowie der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft und über die Berufungen von Frau Maria E. Schöffmann und Herrn Johann Karner gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 20. Juni 1988, Zl. 9-N-8452/13, wird wie folgt entschieden:

Spruch

I.

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, wird der Berufung von Herrn und Frau Josef und Maria Renzhofer keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird der Berufung der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

III.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 werden die Berufungen von Frau Maria E. Schöfmann und von Herrn Johann Karner als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 20. Juni 1988, Zl. 9-N-8452/13, hat die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3 (NSchG), die Parzellen Nr. 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206/1, 206/3, 206/4, 212/1, 212/2, 214, 219/1, 219/2, 219/3, 223, 224/1, 224/2, 228, 229, 233, 234, 238, 239, 240, 241, 242, 243/1, 243/2, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 255/1, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 142/1, 142/2, 142/3, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154 und 1889, KG Lanzendorf, zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurde weiters ausgesprochen, daß die Nutzung der zum Naturdenkmal erklärten Flächen, wie nachstehend angeführt, erfolgen kann:

1. Die als Wiesen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen zweimal jährlich gemäht werden. Eine Entzugsdüngung, darunter ist das Zuführen von maximal den Nährstoffen zu verstehen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung dem Boden entzogen werden, ist gestattet. Darüber hinausgehende Düngemaßnahmen sind nicht gestattet.
2. Hinsichtlich der derzeit als Ackerflächen genutzten Grundstücke, das sind die Parzellen Nr. 247, 248, 249, 206/4, 152 und 153, KG Lanzendorf, ist der Einsatz von Pestiziden untersagt. Eine Entzugsdüngung, darunter ist das Zuführen von maximal den Nährstoffen zu verstehen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung dem Boden entzogen werden, ist gestattet.

3. Eine forstliche Nutzung im unter Schutz gestellten Bereich ist zukünftig auf Grund des im Vergleich zur Gesamtfläche ohnehin geringen Baum- und Strauchbestandes nicht gestattet. Ein periodischer Rückschnitt ist nur bei den vorhandenen schon bisher traditionell bewirtschafteten Kopfweiden zulässig; sämtliche anderen Baum- und Straucharten unterliegen jedoch dem Veränderungsverbot.

Umgestürzte Bäume und durchmorschte Baumstrünke stellen wertvolle Kleinbiotope und Nisträume dar und dürfen nicht entfernt werden.

4. Jegliche Aufforstung ist untersagt, da damit die Gefahr der Einbringung von nicht standortheimischen Gehölzarten verbunden ist. Natürlicher Anflug und das damit natürlich verbundene Anwachsen standortheimischer Gehölze und Sträucher ist von dieser Regelung ausgenommen.

Forstliche Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (Wasserrecht, Forstrecht, etc.) ergibt, sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, das ist die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes hingewiesen.

5. Der Zufluß aus Richtung Norden (Molkereiabwässer), der aufgrund der bedenklichen Abwässer eine ständige Bedrohung und Gefährdung des Naturdenkmalbereiches darstellt, ist entweder umgehend durch Verbesserung der Gewässergüte (mind. Güteklasse II) zu sanieren oder aber auch gänzlich still zu legen. Arbeiten zur Sanierung und zur Erhaltung dieses Grabens sind gestattet.

6. Sämtliche Arbeiten, die für den Bereich und die Wartung der bestehenden Erdgashochdruckleitung bzw. bestehenden Stromleitungen erforderlich sind (Zufahrt, Wartungsarbeiten im Trassenbereich, freizuhaltender Luftraum) sind gestattet, wobei jedoch vor der Durchführung das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist.
7. Bestehende Fischerei- und Wasserrechte werden durch die Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt.

Gegen diesen Bescheid haben Herr und Frau Josef und Maria Renzhofer und die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft fristgerecht berufen. Weiters haben noch Maria E. Schöfmann und Herr Johann Karner gegen diesen Bescheid berufen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat mit Schreiben vom 28. Juni 1988 die Stadtgemeinde Mistelbach bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach den Antrag gestellt, die "Zaya-Wiesen" beim Grundlosgraben zum Naturdenkmal zu erklären. Der Antrag wurde im wesentlichen damit begründet, daß es sich bei diesem Gebiet um ein erhaltenswertes Feucht- und Wiesengebiet des Thayatales handelt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat in Entsprechung dieses Antrages ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach dessen Abschluß den angefochtenen Bescheid erlassen.

Im Hinblick auf die oben genannten Berufungen hat die Berufungsbehörde mit Verfügung vom 21. September 1988, Zl. II/3-2512-88, eine Berufungsverhandlung angeordnet. Diese Berufungsverhandlung wurde am 17. Oktober 1988 im Stadtamt Mistelbach in Anwesenheit der Berufungswerber (Maria E. Schöfmann, für das Bauunternehmen Johann Karner Baumeister Josef Schöfmann, Maria und Josef Renzhofer; der Vertreter der EVN und zwar Dr. Hofer und Ing. Robert Weiß), der Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach (Stadtamtsdirektor Dr. Norbert Grimus und Heinrich Bayer), des Vertreters

der NÖ Umweltanwaltschaft (Herbert Schirl) und des Amtssachverständigen für Naturschutz (Naturschutzdirektor WH Prof. Dr. Schweiger) durchgeführt, wobei folgende Feststellungen getroffen und Erklärungen abgegeben wurden:

"Vor Eingehen in die Verhandlung wird Frau Maria E. Schöfmann und Herr Baumeister Schöfmann, Inhaber der Hoch- und Tiefbauunternehmung Johann Karner, zur Kenntnis gebracht, daß beide Berufungen verspätet eingebracht wurden. Von beiden Berufungswerbern wird ein Zustellmangel nicht geltend gemacht.

Die Vertreter der EVN erklären hinsichtlich Ihrer Berufung:

Das Begehren zu Punkt a bleibt vollinhaltlich aufrecht, wenn eine Entscheidung darüber im Hinblick auf eine gesetzliche Regelung im Sinne unseres Antrages unterbleibt, sind wir mit dieser Art der Behandlung einverstanden.

Zu Punkt b wird ausgeführt, daß die Verwirklichung der 110 kV-Leitung Umspannwerk Mistelbach-Ernstbrunn in absehbarer Zeit, d.h. Ende nächsten Jahres notwendig ist. Diese Tatsache ist bereits in der I. Instanz klargestellt worden und deshalb auch im Sachverständigengutachten vom 4. Mai 1988 behandelt worden. Eine Absprache über unser Begehren im Rahmen des Verfahrens zur Erklärung zum Naturdenkmal, die Möglichkeit der Errichtung der 110 kV-Leitung über die 'Zaya-Wiesen' festzuhalten, ist uns vom Leiter der Verhandlung I. Instanz ausdrücklich zugesagt worden. Die Berufung macht hiermit nur geltend, daß es verabsäumt worden ist, über die Möglichkeit der Errichtung einer 110 kV-Leitung durch die sogenannten 'Zaya-Wiesen' abzusprechen.

Ergänzend kann ausgeführt werden, daß für das Projekt eine Trasse in Aussicht genommen worden ist, die sich unmittelbar an den nördlich der Zaya gelegenen Begleitweg anschließt. Die Zaya-Wiesen müßten nur am Rande überspannt werden, wobei insgesamt 4 Leitungsstützpunkte auf dem Gebiet der 'Zaya-Wiesen' errichtet werden müßten. Die Berufungswerber legen eine Mappen-

kopie vor, aus der die Lage der Stützpunkte ersichtlich ist. Im übrigen ersuchen die Berufungswerber für den Fall, daß die vorliegenden Projektsunterlagen, als nicht ausreichend empfunden werden, eine Frist zur Vorlage weiterer Projektsunterlagen insbesondere über Konstruktion, Längenprofil, Gesamtdetaillageplan einzuräumen. Die ergänzenden Projektsunterlagen könnten innerhalb einer Frist von 1 Woche der Behörde übermittelt werden.

Hinsichtlich des Vorbringens der Vertreter der EVN zu Punkt b der Berufung vom 11. Juli 1988, stellt der Verhandlungsleiter fest, daß es sich hierbei um eine Rechtsfrage handelt und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nicht erforderlich ist.

Vor Eingehen in die Verhandlung erklären Herr Josef und Frau Maria Renzhofer, daß sie gegen die Unterschutzstellung der 'Zaya-Wiesen' keinen Einwand erheben. Ihre Berufung richtet sich lediglich dahingehend, daß sie durch die Unterschutzstellung in ihrem Eigentumsrecht beeinträchtigt sind. Es wird weiters vorgebracht, daß eine Entschädigung auch für das zukünftige Aussetzen von Pappeln und Erlen (Biowald) beantragt wird.

Der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft nimmt das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Herr Baumeister Schöffmann und Maria E. Schöffmann geben, nachdem Ihnen bekanntgegeben wurde, daß die Berufung verspätet eingebracht wurde, keine Erklärung ab. Beide Berufungswerber entfernen sich, ohne die Verhandlungsschrift zu unterschreiben, von dieser Verhandlung.

Die Vertreter der Gemeinde Mistelbach nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis."

Hiezu hat die Berufungsbehörde erwogen:

I. Zu Bescheidspruch I (Berufung von Herrn und Frau Renzhofer).

In der Berufungsschrift wurde von den Berufungswerbern wie folgt vorgebracht:

"Da ich seit langem auf meinem Grundstück einen kleinen Fischteich (wie es mehrere in der Umgebung meines Grundstückes gibt) machen wollte, mir dies trotz mehrmaliger Vorsprache bei der Behörde nicht genehmigt wurde, hatte ich beschlossen, diese Wiese als Nutzwald zu bepflanzen. Ich habe bereits vor Jahren dort zu diesem Zweck Pappeln und Erlen gepflanzt, die Pappeln wurden jedoch vom Wild abgefressen, sodaß nur die Erlen stehenblieben. Dieser Gedanke wurde auch von der Agrarbehörde forciert. Mitten in dieses jetzige Vorhaben platzt mir wieder die Behörde mit der Einladung zu einer Versammlung zwecks Errichtung eines Naturdenkmales und zugleich wird mir mitgeteilt, daß auf meinem eigenen Grundstück alles bleiben muß, wie es ist und ich keinerlei Veränderungen vornehmen darf. Nach dem darauffolgenden Bescheid ist es mir verboten, auf meinem Eigentum Nutzholz zu pflanzen bzw. zu machen, was ich will.

Ich bin der Ansicht, das heißt, ich war der Ansicht, daß in einem freien und demokratischen Land jeder das Recht über sein rechtmäßig erworbenes Eigentum hat. Nachdem durch Kurzsichtigkeit bereits viel bessere Projekte zerstört wurden, macht man nun vieles, um nicht alles zu zerstören. Aber nicht auf Kosten der Besitzer bitte!

Das Ganze ist bis jetzt von der Bezirkshauptmannschaft abgeführt worden. Wieso muß ich mich nun selber kümmern, wie ich zu meinem Recht komme?

Ich bestehe auf meinem Vorhaben, hier Nutzholz auszupflanzen. Sollte mir dieses nun verboten werden, bestehe ich auf eine angemessene Entschädigung, die amtlicherseits eingeleitet wird und mir keine Kosten entstehen.

Ich halte die Berufung bis zu meiner positiven Erledigung und angemessenen Entschädigung aufrecht."

Dieses Berufungsvorbringen läßt nun nicht zweifelsfrei erkennen, ob mit dieser Berufung neben der Entschädigungsfrage auch die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung des verfahrensgenständlichen Naturgebildes bekämpft wird. Wird jedoch dieses Berufungsvorbringen mit der Erklärung, die der Berufungswerber am 17. Oktober 1988 abgegeben hat, in Zusammenhang gebracht, dann ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei, daß die Unterschutzstellung der "Zaya-Wiesen" als solche nicht bekämpft wird. Aus der Erklärung, die er am 17. Oktober 1988 abgegeben hat, ergibt sich einwandfrei, daß der Berufungswerber in der Erklärung des Naturgebildes "Zaya-Wiesen" zum Naturdenkmal eine Eigentumsbeschränkung erblickt und dafür eine angemessene Entschädigung begehrt.

Diesbezüglich (Begehren auf eine angemessene Entschädigung) bemerkt die Berufungsbehörde, daß dieses Begehren in dem hier in Rede stehenden Verfahren (Unterschutzstellungsverfahren) nicht berücksichtigt werden konnte. Für die Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile, die sich aus einer Unterschutzstellung ergeben, sieht das Naturschutzgesetz ein eigenes Verfahren vor. Dieses Entschädigungsverfahren (§ 18 NSchG) wird über Antrag des Grundeigentümers innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung bzw. nach Rechtskraft eines Bescheides aufgrund des Naturschutzgesetzes in Gang gesetzt.

Aufgrund dieser Ausführungen konnte der Berufungseinwand dieser Berufungswerber keine Berücksichtigung in diesem Verfahren finden. Aufgabe der Berufungswerber wird es nun sein, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, einen Entschädigungsantrag einzubringen.

Es war daher der Berufung ein Erfolg versagt und war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Zu Bescheidspruch (Berufung der EVN).

Die Berufungswerberin hat in ihrer Berufungsschrift wie folgt vorgebracht:

"Innerhalb offener Frist erheben wir gegen den Punkt 6 des Bescheides Berufung und begründen dies wie folgt:

- a) In Punkt 6 des angefochtenen Bescheides ist verfügt, daß vor Aufnahme von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung unserer auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindlichen Erdgas-Hochdruck- und Stromleitung das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre ausdrücklich festzuhalten, daß bei Vorliegen von Gefahr in Verzug diese Auflage wegfällt.
- b) In der Ergänzung zum Sachverständigengutachten vom 4. Mai 1988 zu obiger Geschäftszahl ist im vorletzten Absatz festgehalten, daß der geplante Bau einer 110 kV-Leitung kein grundsätzliches Problem im Rahmen des Naturschutzzieles darstellt. In diesem Bescheid ist eine derartige Feststellung nicht übernommen. Da im geschützten Bereich eine 110-kV-Leitung der EVN konkret geplant ist, erscheint zur Hintanhaltung von potentiellen Schwierigkeiten eine Klarstellung in der Bescheidformulierung geboten."

Im Punkt a) der Berufungsschrift beantragt aus Gründen der Rechtssicherheit die Berufungswerberin, daß die Auflage 6 im erstinstanzlichen Bescheid bei Vorliegen von Gefahr in Verzug wegfalle.

Hinsichtlich dieses Antrages verweist die Berufsbehörde auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 NSchG, der gemäß § 9 Abs. 5 NSchG auf Naturdenkmale sinngemäß Anwendung findet. Gemäß § 7 Abs. 4 NSchG hat der Berechtigte das Naturschutzgebiet - hier im gegenständlichen Fall das Naturdenkmal "Zaya-Wiesen" - die zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab

ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist eine Bewilligung der Behörde, soweit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde - hier die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach - lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Da nun im Naturschutzgesetz bei Gefahr in Verzug eine eindeutige Regelung enthalten ist, war dies bescheidmäßig nicht vorzuschreiben bzw. auszusprechen.

Im Punkt b) der Berufungsschrift wendet die Berufungswerberin ein, daß im geschützten Bereich eine 110 kV-Leitung der EVN konkret geplant ist. Es scheint daher, da im Bescheid eine "derartige Feststellung nicht übernommen wurde", zur Hintanhaltung von potentiellen Schwierigkeiten eine Klarstellung in der Bescheidformulierung geboten.

Mit diesem Berufsbegehren beabsichtigt offenbar die Berufungswerberin, die Erlassung eines Feststellungsbescheides (Argument: "derartige Feststellung"). Es war daher die Rechtsfrage zu lösen, ob die Behörde I. Instanz überhaupt einen Feststellungsbescheid erlassen durfte.

Gegenstand eines Feststellungsbescheides kann grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder eines Rechtsverhältnisses, nicht aber die Feststellung von Tatsachen (siehe VwSlg. 6223 A/1984) sein.

Da die Behörde I. Instanz nach dem Bescheidspruch (Naturdenkmalerklärung der "Zaya-Wiesen") über Tatsachen abgesprochen hat,

und das Naturschutzgesetz einen Feststellungsbescheid über Tatsachen nicht ausdrücklich vorsieht, durfte ein solcher Bescheid nicht erlassen werden.

Weiters bemerkt die Berufungsbehörde, daß der Vertreter der EVN am 28. Oktober 1987 folgende Erklärung abgegeben hat:

"Die Vertreter der Newag Niogas AG (Strombetrieb) erklären, daß zur Versorgung des steigenden Strombedarfes in der Stadt Mistelbach und Umgebung die Errichtung einer 110 kV-Doppelleitung am südlichen Rand des geplanten Naturdenkmales beabsichtigt ist. Nach derzeitigen Erhebungen ist eine andere Führung der Leitung nicht möglich."

Mit dieser Erklärung wurde seitens der Vertreter der EVN die Absicht kundgetan, daß eine 110 kV-Leitung am südlichen Rand des geplanten Naturdenkmales errichtet werden soll. Während des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens wurden jedoch bezüglich dieses beabsichtigten Vorhabens - hier Errichtung von Masten für die 110 kV-Leitung - keine Unterlagen bzw. Pläne bezüglich der Lage der Masten (örtliche Situation), der Maße und der Ausgestaltung (Material, Form) der Behörde I. Instanz vorgelegt. Auch ist der Erklärung nicht zu entnehmen, wann dieses beabsichtigte Vorhaben realisiert werden soll. Die Behörde I. Instanz konnte daher mangels genauer Präzisierung dieses beabsichtigte Vorhaben im Naturschutzverfahren nach § 9 NSchG nicht absprechen.

Hinsichtlich der Erklärung des Berufungswerbers, daß die Projektunterlagen über Konstruktion, Längenprofil, Gesamtdetaillageplan der Berufungsbehörde vorgelegt werden, verweist die Berufungsbehörde auf die Bestimmung des § 66 Abs. 4 AVG 1950. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 hat außer dem in Absatz 2 erwähnten Fall die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden.

"Sache" im Sinn des Abs. 4 leg.cit. ist hiebei für die Berufungsbehörde immer die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches im Bescheid der Unterbehörde gebildet hat und zwar in dem Umfang, in dem diese Angelegenheit von der Berufung erfaßt ist.

Im gegenständlichen Fall ist nach dem Spruch des Bescheides Sache im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG 1950 die Erklärung des Feuchtbiotopes auf den "Zaya-Wiesen" zum Naturdenkmal.

Da nun für den Umfang der Sachentscheidungskompetenz der Berufungsbehörde der Grundsatz gilt, daß alle für das Verhalten der Unterinstanz relevanten Tatsachen und alle dieses Verfahren determinierenden Rechtsnormen in gleicher Weise auch für das Berufungsverfahren maßgeblich sind, war es der Berufungsbehörde verwehrt, über den Antrag hinsichtlich Errichtung einer 110 kV-Leitung abzusprechen. Abgesehen von diesen Erwägungen würde eine Entscheidung der Berufungsbehörde, über den Antrag der Berufungswerberin abzusprechen, eine Verkürzung des Instanzenzuges bedeuten.

Abschließend bemerkt noch die Berufungsbehörde, daß gemäß § 7 Abs. 2 NSchG, der auch auf Naturdenkmale sinngemäß Anwendung findet, sehrwohl die Möglichkeit besteht, einen Naturschutzbescheid insoweit abzuändern bzw. Ausnahmen zu gestatten, als dies zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigung notwendig und unvermeidlich ist. Dazu bedarf es jedoch eines konkreten Antrages, der jedoch bisher nicht eingebracht wurde.

III. Zu Bescheidspruch III (Berufung von Frau Maria E. Schöfmann und Herrn Johann Karner).

Bevor auf diese Berufungen näher einzugehen ist, war zu prüfen, ob diese beiden Berufungen fristgerecht erhoben wurden.

Die angefochtenen Bescheide hat nach dem beim Verwaltungsakt befindlichen Postrückschein ein Arbeitnehmer des jeweiligen Empfängers (Frau Maria E. Schöffmann und Johann Karner OHG) am 27. Juni 1988 übernommen. Die Rechtsmittelfrist begann daher mit diesem Tag zu laufen.

Trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung haben die beiden Berufungswerber die Berufung am 15. Juli 1988, somit nach Ablauf der im § 63 Abs. 5 AVG 1950 vorgeschriebenen, 2-wöchigen Berufungsfrist persönlich bei der Behörde I. Instanz eingebracht.

Da laut Erklärung der beiden Berufungswerber (siehe Niederschrift vom 17. Oktober 1988) ein Zustellmangel nicht geltend gemacht wurde, waren beide Berufungen als verspätet zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

83

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
DVR:0024821

9-N-8452/13 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum
 Dr.Nebes Kl. 18 Dw. 20. Juni 1988
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
"Zaya-Wiesen", KG Lanzendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500, die Parzellen Nr. 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206/1, 206/3, 206/4, 212/1, 212/2, 214, 219/1, 219/2, 219/3, 223, 224/1, 224/2, 228, 229, 233, 234, 238, 239, 240, 241, 242, 243/1, 243/2, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257/1, 257/2, 258, 259, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 142/1, 142/2, 142/3, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, und 1898, KG Lanzendorf, zum Naturdenkmal.

Die Nutzung der zum Naturdenkmal erklärten Flächen kann wie nachstehend angeführt erfolgen:

1. Die als Wiesen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen zweimal jährlich gemäht werden. Eine Entzugsdüngung, darunter ist das Zuführen von maximal den Nährstoffen zu verstehen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung dem Boden entzogen werden, ist gestattet. Darüber hinausgehende Düngemaßnahmen sind nicht gestattet.
2. Hinsichtlich der derzeit als Ackerflächen genutzten Grundstücke, das sind die Parzellen Nr. 247, 248, 249, 206/4, 152 und 153, KG Lanzendorf, ist der Einsatz von Pestiziden untersagt. Eine Entzugsdüngung, darunter ist das Zuführen von maximal den Nährstoffen zu verstehen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung dem Boden entzogen werden, ist gestattet.
3. Eine forstliche Nutzung im unter Schutz gestellten Bereich ist künftig auf Grund des im Vergleich zur Gesamtfläche ohnehin geringen Baum- und Strauchbestandes nicht gestattet. Ein periodischer Rückschnitt ist nur bei den vorhandenen schon bisher traditionell bewirtschafteten Kopfweiden zulässig; sämtliche anderen Baum- und Straucharten unterliegen jedoch dem Veränderungsverbot. Umgestürzte Bäume und durchmorschte Baumstrünke stellen wertvolle Kleinbiotope und Nisträume dar und dürfen nicht entfernt werden.

4. Jegliche Aufforstung ist untersagt, da damit die Gefahr der Einbringung von nicht standortheimischen Gehölzarten verbunden ist. Natürlicher Anflug und das damit natürlich verbundene Anwachsen standortheimischer Gehölze und Sträucher ist von dieser Regelung ausgenommen.
Forstliche Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (Wasserrecht, Forstrecht, etc.) ergibt, sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, das ist die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes hingewiesen.
5. Der Zufluß aus Richtung Norden (Molkereiabwässer), der auf Grund der bedenklichen Abwässer eine ständige Bedrohung und Gefährdung des Naturdenkmalbereiches darstellt, ist entweder umgehend durch Verbesserung der Gewässergüte (mind. Güteklasse II) zu sanieren oder aber auch gänzlich still zu legen. Arbeiten zur Sanierung und zur Erhaltung dieses Grabens sind gestattet.
6. Sämtliche Arbeiten, die für den Betrieb und die Wartung der bestehenden Erdgashochdruckleitung bzw. bestehenden Stromleitungen erforderlich sind, (Zufahrt, Wartungsarbeiten im Trassenbereich, freizuhaltender Luftraum) sind gestattet, wobei jedoch vor der Durchführung das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist.
7. Bestehende Fischerei- und Wasserrechte werden durch die Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz handelt es sich beim Gebiet der Zaya-Wiesen beim Grundlosgraben in der KG Lanzendorf um einen der wenigen entlang der Zaya verbliebenen Feuchtbereiche, der im wesentlichen gekennzeichnet ist durch das Vorhandensein von Naßwiesen, Schilfbeständen, Tümpelflächen, Buschgruppen und vereinzelter Gehölze. Neben Bruch- und Silberweiden finden sich hier Schwarzpappeln, Traubenkirschen sowie Schwarzerlen umgeben von Glatthaferwiesen mit *Galium verum*, *Symphytum* sp., *Lathyrus pratensis* usw.. Als besonders interessant muß die Tatsache angesehen werden, daß in diesem Feuchtgebiet verschiedene Verlandungsstufen, vom Schilfbewuchs bis hin zu den Auwaldinseln nebeneinander bestehen und gut erkennbar sind. Zum Bereich "Weg, Parzelle Nr. 1898, KG Lanzendorf," ist festzustellen, daß es sich hier in der Natur um einen wasserführenden Graben mit weitgehend ähnlicher Wasserpflanzenvegetation wie im oben

beschriebenen Bereich Zaya-Wiesen handelt. Der gegenständliche Grabenverlauf wird dabei von stellenweise dichter natürlicher Vegetation bzw. Schilfflächen begleitet und ist in seiner Ausprägung dem grösseren oberhalb liegenden Feuchtbereich zuzuordnen. Hinsichtlich der Sumpfpflanzenvegetation wurden unter anderem im gesamten Gebiet vor allem Ufer-Segge (*Carex riparia*), kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) festgestellt. Neben der pflanzenphysiologischen Bedeutung dieses Feuchtbereiches ist jedoch auch die Wichtigkeit dieses Lebensraumes für die Fauna nicht außer Acht zu lassen. Neben Ringel- und Würfelnatter ist hier auch der langbeinige Waltersdorfer Moorfrosch beheimatet. Auch die Vogelwelt zeigt hier ein beachtliches Spektrum. So sind u.a. verschiedene Taubenarten (Ringel, Turtel, Türkentaube), Kuckuck, Mauersegler, verschiedene Spechtarten, Lachmöwe, Feldlerche, Baumpieper, Rauch- und Mehlschwalbe, Bachstelze, Rotkehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger, verschiedene Meisenarten, Pirol, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Stieglitz, Hänfling, Goldammer, Rohrammer usw. in diesem Bereich beheimatet. Für die Beutelmäuse wird hier sogar der einzige Brutplatz im mittleren Weinviertel angegeben.

Neben der vegetationsmäßigen und faunistischen Situation ist darüberhinaus festzustellen, daß das Feuchtgebiet Zaya-Wiesen durch einen äußerst stark verschmutzten Zufluß von Norden her, aus dem Bereich der Stadt über das Bahnhofsgelände führend, gespeist wird, was zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Wasserqualität im Feuchtgebiet selbst führt. Dieses Gerinne wird durchwegs offen geführt, sodaß bis zur Mündung in die Zaya die Verschmutzung relativ leicht nachweisbar bzw. deutlich sichtbar ist.

Auf Grund der geschilderten Situation ist aus der Sicht des Sachverständigen eine Unterschützstellung der Zayawiesen beim Grundlosgraben nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes als Naturdenkmal dringend erforderlich. Der gegenständliche Bereich stellt nämlich nicht nur auf Grund seiner vielfältigen und abwechslungsreichen Feuchtvegetation ein wesentliches Gestaltungselement des Landschaftsbildes im Nahbereich der Zaya dar, sondern ist darüber hinaus als Gebiet mit verschiedenen Verlandungsübergangsstadien und als Lebensraum verschiedener Vogelarten sowie Niederwild von großen wissenschaftlichen Interesse, da es sich hier um einen der letzten größeren zusammenhängenden Feuchtlebensräume des Weinviertels handelt, wie die oben geschilderte Zusammenfassung der Lebewesen in diesem Gebiet zeigt. Der "Grabenbereich, Parzelle Nr. 1898, KG Lanzendorf," ist hier als unmittelbarer Umgebungsbereich unbedingt in die Naturdenkmalerklärung einzubinden.

Die vorgesehene Trassenführung der B 40 muß verlegt werden, da das gleichzeitige Vorhandensein einer Umfahrungsstraße im unmittelbaren Nahbereich des Feuchtbiotops im Hinblick auf eine Störung des gesamten ökologischen Gefüges (hoher Grundwasserstand, Wasserpflanzenvegetation, Tierwelt) unvereinbar erscheint. Zudem würde mit dieser Maßnahme eine weitgehende Einengung des künftigen Bereiches für das Naturdenkmal erfolgen, die einen nun angestrebten ökologischen Zustand wiederum erheblich minimieren würde. Die derzeit von der projektierten Trasse betroffenen

Grundstücksflächen wären daher in die Naturdenkmalerklärung einzubeziehen.

Es wird festgestellt, daß das Abwarten einer Verkehrsanalyse der innerörtlichen Verkehrsprobleme in Mistelbach insofern nicht zielführend ist, da jegliche Errichtung von Verkehrsflächen auf den zur Unterschutzstellung vorgesehenen Parzellen mit dem Schutzzweck der Naturdenkmalerklärung unvereinbar ist und dieser Schutzzweck auch durch Vorschreibung von Vorkehrungen und Auflagen nicht gesichert werden kann.

Zur Frage des Grundwasserstandes im für die Naturdenkmalerklärung vorgesehenen Bereich der Zaya-Wiesen beim Grundlosgraben in der KG Lanzendorf kann grundsätzlich dazu festgestellt werden, daß im Rahmen dieser Naturdenkmalerklärung an keine Anhebung des derzeit bestehenden Grundwasserstandes gedacht ist, der weitgehend durch einen im Bereich des Sportgeländes vorhandenen Abfluß geregelt wird. Nach Meinung des Sachverständigen ist im gegenständlichen Bereich überhaupt nicht mit einer Anhebung der Grundwasserspiegellage zu rechnen. Es wird sogar im Gegenteil künftig in angemessenen Fristen (alle 3 - 5 Jahre) zu überprüfen sein, ob nicht durch den nun geschaffenen künstlichen Abfluß eine Grundwasserreduzierung eintritt. Es ist daher als sichernde Maßnahme für dieses Naturdenkmal Zaya-Wiesen jeweils innerhalb der oben genannten Zeitabstände eine grundsätzliche Überprüfung des Grundwasserstandes vorzunehmen.

Da auf Grund dieses Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Einwänden der Grundstückseigentümer, wonach ihre Grundstücke durch die gegenständliche Erklärung zum Naturdenkmal einen Wertverlust erleiden, wird festgestellt, daß Ansprüche daraus nicht in diesem Verfahren geltend zu machen sind, sondern diesbezüglich gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes ein Antrag auf Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

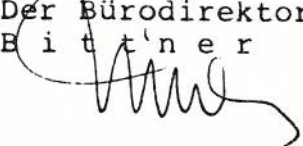
1. die Stadtgemeinde Mistelbach,
z.Hdn.Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach
2. die Aktion Museum M, z.Hdn.Herrn Obmann
Prim.Dr.Peter Kenyeres, Hugo Riedl Straße 3, 2130 Mistelbach
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion,
Sachverständige für Naturschutz, Wallnerstraße 4, 1014 Wien
zu Zahl BD-N-10/287-86
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
5. die Bezirks-Landwirtschaftskammer 2130 Mistelbach
6. die Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B-4/L, 1014 Wien
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B-2/B, 1014 Wien
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B-2/F, 1014 Wien
10. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel
11. die Straßenmeisterei 2130 Mistelbach
12. die EVN Aktiengesellschaft, Johann Steinböckstraße 1
2344 Maria Enzersdorf am Gebirge-Südstadt (2-fach)
13. den Zaya Wasserverband Mistelbach-Laa, z.Hdn.Herrn Obmann
Bürgermeister LA Mag.Edmund Freibauer, Waldstraße 38,
2130 Mistelbach
14. Herrn Franz Mayer, Wiedenstraße 3, 2130 Mistelbach
15. Herrn Herbert Bacher und Mitbesitzer,
Museumgasse 3, 2130 Mistelbach
16. Frau Maria Kothmayer, Schloßbergstraße 4-6/1/1/4,
2130 Mistelbach
17. Frau Helene Göstl, Autokaderstraße 52, 1210 Wien
18. Frau Viktoria Schwammel, Grillparzerweg 11, 2130 Lanzendorf
19. die Österreichische Provinz der Gesellschaft des Göttlichen
Heilandes, Habsburgergasse 12, 1010 Wien
20. Herrn Erich Rehrmbacher, Weinhebergasse 26, 2130 Lanzendorf
21. Frau Rosa Rehrmbacher, Weinhebergasse 26, 2130 Lanzendorf
22. Herrn Manfred Höbinger, Wienerstraße 2, 2191 Gaweinstal
23. Frau Leopoldine Schön, Wienerstraße 2, 2191 Gaweinstal
24. Frau Barbara Elbling, Lanzendorfer Hauptstraße 3,
2130 Lanzendorf
25. Herrn Leopold Riepl, Ebendorfer Hauptstraße 102 a,
2130 Mistelbach
26. Herrn Franz Lehner, Waldstraße 35, 2130 Mistelbach
27. Frau Elfriede Lehner, Waldstraße 35, 2130 Mistelbach
28. Frau Leopoldine Grum, 2193 Wilfersdorf 164
29. Herrn Josef Pernold, Oswald Kabastastraße 2, 2130 Mistelbach
30. Herrn Alfred Schöllner, Lanzendorfer Hauptstraße 78,
2130 Lanzendorf
31. Frau Jolanda Schöllner, Lanzendorfer Hauptstraße 78,
2130 Lanzendorf
32. Frau Johanna Bernheier, Erlaufstraße 35/4,
2344 Maria Enzersdorf
33. Herrn Josef Renzhofer, Liechtensteinstraße 70,
2130 Mistelbach
34. Frau Maria Renzhofer, Liechtensteinstraße 70, 2130 Mistelbach
35. Herrn Franz Schreiber, Oberhoferstraße 45, 2130 Mistelbach
36. Frau Rosa Schreiber, Oberhoferstraße 45, 2130 Mistelbach

37. Firma Johann Karner OHG, Oserstraße 17, 2130 Mistelbach
38. Herrn Friedrich Lehner, Oberhoferstraße 85, 2130 Mistelbach
39. Frau Maria Lehner, Oberhoferstraße 85, 2130 Mistelbach
40. Herrn Rudolf Lehner, Oberhoferstraße 115, 2130 Mistelbach
41. Herrn Gottfried Balga, 2130 Hüttendorf 200
42. Herrn Dr. Martin Steingassner, Ernstbrunnerstraße 1
2130 Mistelbach
43. Frau Christine Steingassner, Ernstbrunnerstraße 1,
2130 Mistelbach
44. Herrn Franz Fournier, Wiedenstraße 2, 2130 Mistelbach
45. Herrn Johann Rehrmbacher und Mitbesitzer, Hauptplatz 10,
2130 Mistelbach
46. Frau Anna Rehrmbacher und Mitbesitzer, Hauptplatz 10,
2130 Mistelbach
47. Frau Annemarie Rennhofer, Kreuzgasse 8, 2130 Mistelbach
48. Frau Hildegard Constantin, Thurnbergstraße 79,
2344 Maria Enzersdorf
49. die r.k. Pfarrkirche Mistelbach, z.Hdn.Herrn Stadtpfarrer
Franz Seifert, Marienplatz 1, 2130 Mistelbach
50. Frau Maria Schöffmann, Oserstraße 17, 2130 Mistelbach
51. Herrn Richard Schmid, Pragerstraße 260, 1210 Wien
52. Frau Magdalena Bihder, 2130 Ebendorf 10
53. Herrn Johann Kremser, 2126 Ladendorf 422
54. Frau Aloisia Kremser, 2126 Ladendorf 422
55. Herrn Dr. Friedrich Trestler, Stroblgasse 2, 1010 Wien
56. Frau Elfriede Lehner, 2130 Lanzendorf 73
57. Frau Maria Schindler, Gartengasse 23, 2130 Mistelbach
58. Herrn Adolf Sieber, 2130 Lanzendorf 171
59. Frau Anna Sieber, 2130 Lanzendorf 171
60. Herrn Martin Schiller, 2130 Lanzendorf 68
61. Frau Barbara Schiller, 2130 Lanzendorf 68
62. Herrn Franz Friedl, 2130 Lanzendorf 30
63. Frau Johanna Friedl, 2130 Lanzendorf 30
64. Herrn Karl Körbl, 2130 Lanzendorf 26
65. Herrn Karl Schiller, 2130 Lanzendorf 34
66. Frau Annemarie Schiller, Am Stadtwald 1/2/17, 2130 Mistelbach
67. Frau Erika Simperler, Oserstraße 6, 2130 Mistelbach
68. Herrn Gerhard Tischler, 2130 Lanzendorf 155
69. Herrn Mathias Weninger, Guido Sklenar-Gasse 4,
2130 Mistelbach
70. Herrn Helmut Antos, Mittelgasse 2, 2130 Mistelbach
71. Frau Waltraud Strobl, Lanzendorfer Hauptstraße 17,
2130 Lanzendorf
72. Herrn Manfred Höbinger, Wienerstraße 2, 2191 Gaweinstal

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
~~Dieser Bescheid - Strafverfügung - Straferkenntnis unter-~~
~~liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge~~

Mistelbach, am 10. April 1989
Für den Bezirkshauptmann:



10. April 1989



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 531 10 2060

Mo
Dr. Kolar
45.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

II/3-2512/1-88

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Dr. Kolar

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

6233

Datum

5. Dezember 1988

Betrifft

"Zaya-Wiesen", KG Lanzendorf; Erklärung zum Naturdenkmal,
Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachten Berufungen des Herrn und Frau Josef und Maria Renzhofer, sowie der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft und über die Berufungen von Frau Maria E. Schöffmann und Herrn Johann Karner gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 20. Juni 1988, Zl. 9-N-8452/13, wird wie folgt entschieden:

Spruch

I.

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, wird der Berufung von Herrn und Frau Josef und Maria Renzhofer keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird der Berufung der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

III.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 werden die Berufungen von Frau Maria E. Schöfmann und von Herrn Johann Karner als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 20. Juni 1988, Zl. 9-N-8452/13, hat die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3 (NSchG), die Parzellen Nr. 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206/1, 206/3, 206/4, 212/1, 212/2, 214, 219/1, 219/2, 219/3, 223, 224/1, 224/2, 228, 229, 233, 234, 238, 239, 240, 241, 242, 243/1, 243/2, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 255/1, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 142/1, 142/2, 142/3, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154 und 1889, KG Lanzendorf, zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurde weiters ausgesprochen, daß die Nutzung der zum Naturdenkmal erklärten Flächen, wie nachstehend angeführt, erfolgen kann:

1. Die als Wiesen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen zweimal jährlich gemäht werden. Eine Entzugsdüngung, darunter ist das Zuführen von maximal den Nährstoffen zu verstehen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung dem Boden entzogen werden, ist gestattet. Darüber hinausgehende Düngemaßnahmen sind nicht gestattet.
2. Hinsichtlich der derzeit als Ackerflächen genutzten Grundstücke, das sind die Parzellen Nr. 247, 248, 249, 206/4, 152 und 153, KG Lanzendorf, ist der Einsatz von Pestiziden untersagt. Eine Entzugsdüngung, darunter ist das Zuführen von maximal den Nährstoffen zu verstehen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung dem Boden entzogen werden, ist gestattet.

3. Eine forstliche Nutzung im unter Schutz gestellten Bereich ist zukünftig auf Grund des im Vergleich zur Gesamtfläche ohnehin geringen Baum- und Strauchbestandes nicht gestattet. Ein periodischer Rückschnitt ist nur bei den vorhandenen schon bisher traditionell bewirtschafteten Kopfweiden zulässig; sämtliche anderen Baum- und Straucharten unterliegen jedoch dem Veränderungsverbot.

Umgestürzte Bäume und durchmorschte Baumstrünke stellen wertvolle Kleinbiotope und Nisträume dar und dürfen nicht entfernt werden.

4. Jegliche Aufforstung ist untersagt, da damit die Gefahr der Einbringung von nicht standortheimischen Gehölzarten verbunden ist. Natürlicher Anflug und das damit natürlich verbundene Anwachsen standortheimischer Gehölze und Sträucher ist von dieser Regelung ausgenommen.

Forstliche Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (Wasserrecht, Forstrecht, etc.) ergibt, sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, das ist die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes hingewiesen.

5. Der Zufluß aus Richtung Norden (Molkereiabwässer), der aufgrund der bedenklichen Abwässer eine ständige Bedrohung und Gefährdung des Naturdenkmalbereiches darstellt, ist entweder umgehend durch Verbesserung der Gewässergüte (mind. Güteklasse II) zu sanieren oder aber auch gänzlich still zu legen. Arbeiten zur Sanierung und zur Erhaltung dieses Grabens sind gestattet.

6. Sämtliche Arbeiten, die für den Bereich und die Wartung der bestehenden Erdgashochdruckleitung bzw. bestehenden Stromleitungen erforderlich sind (Zufahrt, Wartungsarbeiten im Trassenbereich, freizuhaltender Luftraum) sind gestattet, wobei jedoch vor der Durchführung das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist.
7. Bestehende Fischerei- und Wasserrechte werden durch die Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt.

Gegen diesen Bescheid haben Herr und Frau Josef und Maria Renzhofer und die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft fristgerecht berufen. Weiters haben noch Maria E. Schöfmann und Herr Johann Karner gegen diesen Bescheid berufen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat mit Schreiben vom 28. Juni 1988 die Stadtgemeinde Mistelbach bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach den Antrag gestellt, die "Zaya-Wiesen" beim Grundlosgraben zum Naturdenkmal zu erklären. Der Antrag wurde im wesentlichen damit begründet, daß es sich bei diesem Gebiet um ein erhaltenswertes Feucht- und Wiesengebiet des Thayatales handelt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat in Entsprechung dieses Antrages ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach dessen Abschluß den angefochtenen Bescheid erlassen.

Im Hinblick auf die oben genannten Berufungen hat die Berufungsbehörde mit Verfügung vom 21. September 1988, Zl. II/3-2512-88, eine Berufungsverhandlung angeordnet. Diese Berufungsverhandlung wurde am 17. Oktober 1988 im Stadtamt Mistelbach in Anwesenheit der Berufungswerber (Maria E. Schöfmann, für das Bauunternehmen Johann Karner Baumeister Josef Schöfmann, Maria und Josef Renzhofer; der Vertreter der EVN und zwar Dr. Hofer und Ing. Robert Weiß), der Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach (Stadtamtsdirektor Dr. Norbert Grimus und Heinrich Bayer), des Vertreters

der NÖ Umweltanwaltschaft (Herbert Schirl) und des Amtssachverständigen für Naturschutz (Naturschutzdirektor WH Prof. Dr. Schweiger) durchgeführt, wobei folgende Feststellungen getroffen und Erklärungen abgegeben wurden:

"Vor Eingehen in die Verhandlung wird Frau Maria E. Schöfmann und Herr Baumeister Schöfmann, Inhaber der Hoch- und Tiefbauunternehmung Johann Karner, zur Kenntnis gebracht, daß beide Berufungen verspätet eingebracht wurden. Von beiden Berufungswerbern wird ein Zustellmangel nicht geltend gemacht.

Die Vertreter der EVN erklären hinsichtlich Ihrer Berufung:

Das Begehren zu Punkt a bleibt vollinhaltlich aufrecht, wenn eine Entscheidung darüber im Hinblick auf eine gesetzliche Regelung im Sinne unseres Antrages unterbleibt, sind wir mit dieser Art der Behandlung einverstanden.

Zu Punkt b wird ausgeführt, daß die Verwirklichung der 110 kV-Leitung Umspannwerk Mistelbach-Ernstbrunn in absehbarer Zeit, d.h. Ende nächsten Jahres notwendig ist. Diese Tatsache ist bereits in der I. Instanz klargestellt worden und deshalb auch im Sachverständigengutachten vom 4. Mai 1988 behandelt worden. Eine Absprache über unser Begehren im Rahmen des Verfahrens zur Erklärung zum Naturdenkmal, die Möglichkeit der Errichtung der 110 kV-Leitung über die 'Zaya-Wiesen' festzuhalten, ist uns vom Leiter der Verhandlung I. Instanz ausdrücklich zugesagt worden. Die Berufung macht hiermit nur geltend, daß es verabsäumt worden ist, über die Möglichkeit der Errichtung einer 110 kV-Leitung durch die sogenannten 'Zaya-Wiesen' abzusprechen.

Ergänzend kann ausgeführt werden, daß für das Projekt eine Trasse in Aussicht genommen worden ist, die sich unmittelbar an den nördlich der Zaya gelegenen Begleitweg anschließt. Die Zaya-Wiesen müßten nur am Rande überspannt werden, wobei insgesamt 4 Leitungsstützpunkte auf dem Gebiet der 'Zaya-Wiesen' errichtet werden müßten. Die Berufungswerber legen eine Mappen-

kopie vor, aus der die Lage der Stützpunkte ersichtlich ist. Im übrigen ersuchen die Berufungswerber für den Fall, daß die vorliegenden Projektsunterlagen, als nicht ausreichend empfunden werden, eine Frist zur Vorlage weiterer Projektsunterlagen insbesondere über Konstruktion, Längenprofil, Gesamtdetaillageplan einzuräumen. Die ergänzenden Projektsunterlagen könnten innerhalb einer Frist von 1 Woche der Behörde übermittelt werden.

Hinsichtlich des Vorbringens der Vertreter der EVN zu Punkt b der Berufung vom 11. Juli 1988, stellt der Verhandlungsleiter fest, daß es sich hierbei um eine Rechtsfrage handelt und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nicht erforderlich ist.

Vor Eingehen in die Verhandlung erklären Herr Josef und Frau Maria Renzhofer, daß sie gegen die Unterschutzstellung der 'Zaya-Wiesen' keinen Einwand erheben. Ihre Berufung richtet sich lediglich dahingehend, daß sie durch die Unterschutzstellung in ihrem Eigentumsrecht beeinträchtigt sind. Es wird weiters vorgebracht, daß eine Entschädigung auch für das zukünftige Aussetzen von Pappeln und Erlen (Biowald) beantragt wird.

Der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft nimmt das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Herr Baumeister Schöffmann und Maria E. Schöffmann geben, nachdem Ihnen bekanntgegeben wurde, daß die Berufung verspätet eingebracht wurde, keine Erklärung ab. Beide Berufungswerber entfernen sich, ohne die Verhandlungsschrift zu unterschreiben, von dieser Verhandlung.

Die Vertreter der Gemeinde Mistelbach nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis."

Hiezu hat die Berufungsbehörde erwogen:

I. Zu Bescheidspruch I (Berufung von Herrn und Frau Renzhofer).

In der Berufungsschrift wurde von den Berufungswerbern wie folgt vorgebracht:

"Da ich seit langem auf meinem Grundstück einen kleinen Fischteich (wie es mehrere in der Umgebung meines Grundstückes gibt) machen wollte, mir dies trotz mehrmaliger Vorsprache bei der Behörde nicht genehmigt wurde, hatte ich beschlossen, diese Wiese als Nutzwald zu bepflanzen. Ich habe bereits vor Jahren dort zu diesem Zweck Pappeln und Erlen gepflanzt, die Pappeln wurden jedoch vom Wild abgefressen, sodaß nur die Erlen stehenblieben. Dieser Gedanke wurde auch von der Agrarbehörde forciert. Mitten in dieses jetzige Vorhaben platzt mir wieder die Behörde mit der Einladung zu einer Versammlung zwecks Errichtung eines Naturdenkmales und zugleich wird mir mitgeteilt, daß auf meinem eigenen Grundstück alles bleiben muß, wie es ist und ich keinerlei Veränderungen vornehmen darf. Nach dem darauffolgenden Bescheid ist es mir verboten, auf meinem Eigentum Nutzholz zu pflanzen bzw. zu machen, was ich will.

Ich bin der Ansicht, das heißt, ich war der Ansicht, daß in einem freien und demokratischen Land jeder das Recht über sein rechtmäßig erworbenes Eigentum hat. Nachdem durch Kurzsichtigkeit bereits viel bessere Projekte zerstört wurden, macht man nun vieles, um nicht alles zu zerstören. Aber nicht auf Kosten der Besitzer bitte!

Das Ganze ist bis jetzt von der Bezirkshauptmannschaft abgeführt worden. Wieso muß ich mich nun selber kümmern, wie ich zu meinem Recht komme?

Ich bestehe auf meinem Vorhaben, hier Nutzholz auszupflanzen. Sollte mir dieses nun verboten werden, bestehe ich auf eine angemessene Entschädigung, die amtlicherseits eingeleitet wird und mir keine Kosten entstehen.

Ich halte die Berufung bis zu meiner positiven Erledigung und angemessenen Entschädigung aufrecht."

Dieses Berufungsvorbringen läßt nun nicht zweifelsfrei erkennen, ob mit dieser Berufung neben der Entschädigungsfrage auch die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung des verfahrensgenständlichen Naturgebildes bekämpft wird. Wird jedoch dieses Berufungsvorbringen mit der Erklärung, die der Berufungswerber am 17. Oktober 1988 abgegeben hat, in Zusammenhang gebracht, dann ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei, daß die Unterschutzstellung der "Zaya-Wiesen" als solche nicht bekämpft wird. Aus der Erklärung, die er am 17. Oktober 1988 abgegeben hat, ergibt sich einwandfrei, daß der Berufungswerber in der Erklärung des Naturgebildes "Zaya-Wiesen" zum Naturdenkmal eine Eigentumsbeschränkung erblickt und dafür eine angemessene Entschädigung begehrt.

Diesbezüglich (Begehren auf eine angemessene Entschädigung) bemerkt die Berufungsbehörde, daß dieses Begehren in dem hier in Rede stehenden Verfahren (Unterschutzstellungsverfahren) nicht berücksichtigt werden konnte. Für die Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile, die sich aus einer Unterschutzstellung ergeben, sieht das Naturschutzgesetz ein eigenes Verfahren vor. Dieses Entschädigungsverfahren (§ 18 NSchG) wird über Antrag des Grundeigentümers innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung bzw. nach Rechtskraft eines Bescheides aufgrund des Naturschutzgesetzes in Gang gesetzt.

Aufgrund dieser Ausführungen konnte der Berufungseinwand dieser Berufungswerber keine Berücksichtigung in diesem Verfahren finden. Aufgabe der Berufungswerber wird es nun sein, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, einen Entschädigungsantrag einzubringen.

Es war daher der Berufung ein Erfolg versagt und war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Zu Bescheidspruch (Berufung der EVN).

Die Berufungswerberin hat in ihrer Berufungsschrift wie folgt vorgebracht:

"Innerhalb offener Frist erheben wir gegen den Punkt 6 des Bescheides Berufung und begründen dies wie folgt:

- a) In Punkt 6 des angefochtenen Bescheides ist verfügt, daß vor Aufnahme von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung unserer auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindlichen Erdgas-Hochdruck- und Stromleitung das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre ausdrücklich festzuhalten, daß bei Vorliegen von Gefahr in Verzug diese Auflage wegfällt.
- b) In der Ergänzung zum Sachverständigengutachten vom 4. Mai 1988 zu obiger Geschäftszahl ist im vorletzten Absatz festgehalten, daß der geplante Bau einer 110 kV-Leitung kein grundsätzliches Problem im Rahmen des Naturschutzzieles darstellt. In diesem Bescheid ist eine derartige Feststellung nicht übernommen. Da im geschützten Bereich eine 110-kV-Leitung der EVN konkret geplant ist, erscheint zur Hintanhaltung von potentiellen Schwierigkeiten eine Klarstellung in der Bescheidformulierung geboten."

Im Punkt a) der Berufungsschrift beantragt aus Gründen der Rechtssicherheit die Berufungswerberin, daß die Auflage 6 im erstinstanzlichen Bescheid bei Vorliegen von Gefahr in Verzug wegfalle.

Hinsichtlich dieses Antrages verweist die Berufsbehörde auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 NSchG, der gemäß § 9 Abs. 5 NSchG auf Naturdenkmale sinngemäß Anwendung findet. Gemäß § 7 Abs. 4 NSchG hat der Berechtigte das Naturschutzgebiet - hier im gegenständlichen Fall das Naturdenkmal "Zaya-Wiesen" - die zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab

ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist eine Bewilligung der Behörde, soweit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde - hier die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach - lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Da nun im Naturschutzgesetz bei Gefahr in Verzug eine eindeutige Regelung enthalten ist, war dies bescheidmäßig nicht vorzuschreiben bzw. auszusprechen.

Im Punkt b) der Berufungsschrift wendet die Berufungswerberin ein, daß im geschützten Bereich eine 110 kV-Leitung der EVN konkret geplant ist. Es scheint daher, da im Bescheid eine "derartige Feststellung nicht übernommen wurde", zur Hintanhaltung von potentiellen Schwierigkeiten eine Klarstellung in der Bescheidformulierung geboten.

Mit diesem Berufsbegehren beabsichtigt offenbar die Berufungswerberin, die Erlassung eines Feststellungsbescheides (Argument: "derartige Feststellung"). Es war daher die Rechtsfrage zu lösen, ob die Behörde I. Instanz überhaupt einen Feststellungsbescheid erlassen durfte.

Gegenstand eines Feststellungsbescheides kann grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder eines Rechtsverhältnisses, nicht aber die Feststellung von Tatsachen (siehe VwSlg. 6223 A/1984) sein.

Da die Behörde I. Instanz nach dem Bescheidspruch (Naturdenkmalerklärung der "Zaya-Wiesen") über Tatsachen abgesprochen hat,

und das Naturschutzgesetz einen Feststellungsbescheid über Tatsachen nicht ausdrücklich vorsieht, durfte ein solcher Bescheid nicht erlassen werden.

Weiters bemerkt die Berufungsbehörde, daß der Vertreter der EVN am 28. Oktober 1987 folgende Erklärung abgegeben hat:

"Die Vertreter der Newag Niogas AG (Strombetrieb) erklären, daß zur Versorgung des steigenden Strombedarfes in der Stadt Mistelbach und Umgebung die Errichtung einer 110 kV-Doppelleitung am südlichen Rand des geplanten Naturdenkmales beabsichtigt ist. Nach derzeitigen Erhebungen ist eine andere Führung der Leitung nicht möglich."

Mit dieser Erklärung wurde seitens der Vertreter der EVN die Absicht kundgetan, daß eine 110 kV-Leitung am südlichen Rand des geplanten Naturdenkmales errichtet werden soll. Während des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens wurden jedoch bezüglich dieses beabsichtigten Vorhabens - hier Errichtung von Masten für die 110 kV-Leitung - keine Unterlagen bzw. Pläne bezüglich der Lage der Masten (örtliche Situation), der Maße und der Ausgestaltung (Material, Form) der Behörde I. Instanz vorgelegt. Auch ist der Erklärung nicht zu entnehmen, wann dieses beabsichtigte Vorhaben realisiert werden soll. Die Behörde I. Instanz konnte daher mangels genauer Präzisierung dieses beabsichtigte Vorhaben im Naturschutzverfahren nach § 9 NSchG nicht absprechen.

Hinsichtlich der Erklärung des Berufungswerbers, daß die Projektunterlagen über Konstruktion, Längenprofil, Gesamtdetaillageplan der Berufungsbehörde vorgelegt werden, verweist die Berufungsbehörde auf die Bestimmung des § 66 Abs. 4 AVG 1950. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 hat außer dem in Absatz 2 erwähnten Fall die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden.

"Sache" im Sinn des Abs. 4 leg.cit. ist hiebei für die Berufungsbehörde immer die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches im Bescheid der Unterbehörde gebildet hat und zwar in dem Umfang, in dem diese Angelegenheit von der Berufung erfaßt ist.

Im gegenständlichen Fall ist nach dem Spruch des Bescheides Sache im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG 1950 die Erklärung des Feuchtbiotopes auf den "Zaya-Wiesen" zum Naturdenkmal.

Da nun für den Umfang der Sachentscheidungskompetenz der Berufungsbehörde der Grundsatz gilt, daß alle für das Verhalten der Unterinstanz relevanten Tatsachen und alle dieses Verfahren determinierenden Rechtsnormen in gleicher Weise auch für das Berufungsverfahren maßgeblich sind, war es der Berufungsbehörde verwehrt, über den Antrag hinsichtlich Errichtung einer 110 kV-Leitung abzusprechen. Abgesehen von diesen Erwägungen würde eine Entscheidung der Berufungsbehörde, über den Antrag der Berufungswerberin abzusprechen, eine Verkürzung des Instanzenzuges bedeuten.

Abschließend bemerkt noch die Berufungsbehörde, daß gemäß § 7 Abs. 2 NSchG, der auch auf Naturdenkmale sinngemäß Anwendung findet, sehrwohl die Möglichkeit besteht, einen Naturschutzbescheid insoweit abzuändern bzw. Ausnahmen zu gestatten, als dies zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigung notwendig und unvermeidlich ist. Dazu bedarf es jedoch eines konkreten Antrages, der jedoch bisher nicht eingebracht wurde.

III. Zu Bescheidspruch III (Berufung von Frau Maria E. Schöfmann und Herrn Johann Karner).

Bevor auf diese Berufungen näher einzugehen ist, war zu prüfen, ob diese beiden Berufungen fristgerecht erhoben wurden.

Die angefochtenen Bescheide hat nach dem beim Verwaltungsakt befindlichen Postrückschein ein Arbeitnehmer des jeweiligen Empfängers (Frau Maria E. Schöffmann und Johann Karner OHG) am 27. Juni 1988 übernommen. Die Rechtsmittelfrist begann daher mit diesem Tag zu laufen.

Trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung haben die beiden Berufungswerber die Berufung am 15. Juli 1988, somit nach Ablauf der im § 63 Abs. 5 AVG 1950 vorgeschriebenen, 2-wöchigen Berufungsfrist persönlich bei der Behörde I. Instanz eingebracht.

Da laut Erklärung der beiden Berufungswerber (siehe Niederschrift vom 17. Oktober 1988) ein Zustellmangel nicht geltend gemacht wurde, waren beide Berufungen als verspätet zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.